



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Herrn  
Prof. Dr. Heribert Hirte, MdB  
Vorsitzender des Ausschusses für Recht  
und Verbraucherschutz  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21  
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 4.5.2020

Nur per Mail an: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

## Stellungnahme zum

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**  
***Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität***  
**BT-Drucksache 19/17741**
- b) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
***Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität***  
**BT-Drucksache 19/18470**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hirte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung über die o.g., inhaltlich gleichlautenden Gesetzentwürfe und die Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch, wobei wir uns im Folgenden auf die vorgeschlagenen Änderungen in §§ 115, 185, 188, 194 und 241 StGB konzentrieren werden.

Mit diesen Änderungen soll klargestellt werden, dass der Tatbestand des § 188 („Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens“) auch dem Schutz von Personen dient, die auf kommunaler Ebene politisch aktiv sind. Durch die Änderung in § 194 StGB soll erreicht werden, dass Taten nach § 188 StGB – vorbehaltlich eines Widerspruchs der berechtigten Person – auch von Amts wegen zu verfolgen sind. In § 241 StGB schließlich soll der Tatbestand der Bedrohung ausgeweitet werden. Bedeutsam sind aus unserer Sicht ferner die zu den §§ 115 und 185 vorgeschlagenen Änderungen. Durch die Änderung des § 115 Abs. 3 Satz 1 StGB sollen Hilfeleistende eines ärztlichen Notdienstes und in Notaufnahmen besser als bislang geschützt werden. § 185 StGB schließlich soll durch einen Qualifikationstatbestand ergänzt werden, wonach mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann, wer beleidigende Äußerungen öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften – also insbesondere auch über das Internet – äußert.

Alle diese Änderungen sind aus Sicht des Deutschen Landkreistages zu begrüßen, weil damit der strafrechtliche Schutz von Kommunalpolitikern vor Hass und Bedrohung verbessert werden soll.

Wir betrachten mit großer Sorge, dass sich die Zahl der verbalen und körperlichen Angriffe gegen öffentliche Bedienstete deutlich erhöht hat. Landräte, ehrenamtliche Mitglieder der Kreistage, aber auch Mitarbeiter in den Sozial- und Jugendämtern, den Ausländerbehörden, den Veterinärämtern und anderer Stellen der Kreisverwaltung werden immer öfter Opfer von Beleidigungen, Drohungen und auch tätlicher Gewalt. All dies ist auch Ausdruck eines zunehmenden Werteverfalls in unserer Gesellschaft. Sachlichkeit, Respekt dem Mitmenschen gegenüber, die Fähigkeit des Zuhörens, des persönlichen Gesprächs und Auseinandersetzens mit der Meinung des anderen gehen zusehends verloren. Sachbeschädigungen, Beleidigungen und Drohungen jeglicher Art, vor allem in den Social-Media-Kanälen und meist in anonymisierter Form nehmen nicht zuletzt seit der Flüchtlingskrise zu und dürften im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie ebenfalls wieder an Relevanz gewinnen.

Derartige Attacken sind unerträglich. Wir müssen daher im täglichen Miteinander immer wieder deutlich machen, dass wir so etwas in unserer Gesellschaft keinesfalls dulden. Schon Anfang 2018 hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages die Resolution „Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete“ beschlossen, die ihre Aktualität nicht eingebüßt hat und dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt ist.

Neben die soziale bzw. gesellschaftliche Ächtung eines entsprechenden Verhaltens müssen derartige verbale und tätliche Angriffe auch mit dem rechtsstaatlichen Instrumentarium konsequent geahndet werden. Dort, wo dieses Instrumentarium (noch) nicht ausreicht, muss es nachgeschärft werden, wie das mit den vorliegenden Gesetzentwürfen sowohl durch Änderungen im materiellen Strafrecht (insbesondere §§ 115, 185, 188, 194, 241 StGB) wie durch Änderungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz und flankierender Bestimmungen in der Strafprozessordnung, dem Bundeskriminalamtsgesetz und dem Telemediengesetz geschehen soll. Auch die Änderung des Bundesmeldegesetzes, durch die insbesondere Personen besser geschützt werden sollen, die durch ihr berufliches oder ehrenamtliches Engagement – bspw. im kommunalpolitischen Bereich – in den Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen geraten, ist zu begrüßen.

Im Einzelnen ist auf folgende Änderungen besonders hinzuweisen:

- **Artikel 1 Nr. 7 (§ 188 StGB)**

Durch die Änderung in § 188 StGB wollen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie die Bundesregierung sicherstellen, dass der Schutzbereich der Vorschrift sich auch auf die auf kommunaler Ebene politisch Aktiven erstreckt. Dies soll dadurch erreicht werden, dass § 188 Abs. 1 StGB um den Satz „Das politische Leben des Volkes reicht bis hin zur kommunalen Ebene“ ergänzt wird. Demgegenüber schlägt der Bundesrat vor, dem § 188 StGB einen klarstellenden Absatz beizufügen, aus dem sich ergibt, dass „eine im politischen Leben des Volkes stehende Person im Sinne von Absatz 1“ auch eine Person ist, die „auf Ebene einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit aktiv tätig ist“.

Das Anliegen des Änderungsvorschlags der Fraktionen sowie der Bundesregierung wird seitens des Deutschen Landkreistags ausdrücklich unterstützt. Wir regen allerdings an, die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelungsvariante zu übernehmen, da diese schon sprachlich klarer und eindeutiger ist und Abgrenzungsprobleme vermeidet.

- **Artikel 1 Nr. 8 (§ 194 StGB):**

Der Deutsche Landkreistag begrüßt es, dass Delikte nach § 188 StGB in der geänderten Fassung auch von Amts wegen verfolgt werden können. Durch das Widerspruchsrecht in § 194 Abs. 1 Satz 4 StGB-E ist ausreichend gewährleistet, dass der Verletzte eine Ermittlung von Amts wegen verhindern kann.

- **Artikel 1 Nr. 9 (§ 241 StGB):**

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD sowie die Bundesregierung schlagen vor, den Tatbestand der Bedrohung auszuweiten und auch die Androhung einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperlicher Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert in diesen einzubeziehen. Der Bundesrat regt demgegenüber an, diese Ausweitung – soweit es um die sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit geht – unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Tat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht sein muss oder – soweit es um die Drohung mit Straftaten gegen eine Sache bzw. die körperliche Unversehrtheit geht – von der Bedingungen abhängig zu machen, dass die Drohung öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften begangen wird.

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die von den Fraktionen und der Bundesregierung vorgeschlagene Ausweitung des Bedrohungstatbestandes. Wir sehen darin ein wirksames Mittel, um mit den Mitteln des Strafrechts gegen entsprechende Bedrohungen von Kommunalpolitikern, über die uns immer wieder berichtet wird, vorzugehen. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Beschränkungen erachten wir nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ritgen

## Resolution

des Präsidiums des Deutschen Landkreistages  
vom 9./10.1.2018

### Keine Gewalt gegen öffentlich Bedienstete!

- Das Präsidium des Deutschen Landkreistages nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die Zahl der verbalen und körperlichen Angriffe gegen öffentlich Bedienstete deutlich erhöht hat. Landräte, aber auch die Mitarbeiter in den Sozial- und Jugendämtern, den Ausländerbehörden, den Veterinärämtern und anderer Stellen der Kreisverwaltung werden immer öfter Opfer von Beleidigungen, Drohungen und auch tätlicher Gewalt.
- Das Präsidium des Deutschen Landkreistages lehnt solche Übergriffe auf das Entschiedenste ab. Sie müssen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln des Strafrechts konsequent verfolgt werden, insbesondere aber auch – als Ausdruck einer nicht hinzunehmenden Verrohung – gesellschaftlich klar verurteilt werden.
- Die Anwendung und Androhung körperlicher Gewalt ist unter keinen denkbaren Umständen gerechtfertigt. Dies gilt auch und gerade dann, wenn sich die Bedrohung nicht nur gegen die Amtsträger selbst, sondern auch gegen ihre Familienangehörigen richtet. Der Rechtsstaat und die Gesellschaft müssen sich in solchen Fällen schützend vor die Amtsträger und ihre Familien stellen. Die Landkreise stehen für eine bürgeroffene und frei zugängliche Verwaltung. Trotzdem ist es im Lichte der jüngsten Entwicklung nachvollziehbar, wenn in besonders gefährdeten Bereichen verstärkt auf Einlasskontrollen und ähnliche Schutzmaßnahmen gesetzt wird.
- Die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen nehmen für das Gemeinwesen wichtige Aufgaben mit großem persönlichen Engagement wahr. Sie verdienen dafür besondere Achtung, und zwar auch dann, wenn aus Sicht der Betroffenen unliebsame Entscheidungen getroffen werden müssen. Kränkungen, ehrverletzende Äußerungen oder Verleumdungen sind daher nicht hinnehmbar. Sie wiegen besonders schwer, wenn sie in der Öffentlichkeit verbreitet werden.
- Das Internet bietet viele Möglichkeiten, Beleidigungen, Drohungen oder Aufrufe zur Gewalt in anonymer Form zu kommunizieren. Damit das Internet nicht zu einem rechtsfreien Raum verkommt, sind insbesondere die Betreiber entsprechender Plattformen und der sozialen Medien aufgefordert, solche Inhalte ggf. auch zu löschen.
- Der politische Meinungskampf lebt nicht zuletzt von zuspitzenden, abgrenzenden Formulierungen. Auch in der verbalen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner sind aber dessen Persönlichkeitsrechte zu achten. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages bekennt sich zur grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit, die ein hohes Gut ist. Aus der Meinungsfreiheit folgt jedoch kein Freibrief für beleidigende oder verleumderische Äußerungen oder gar für die Drohung mit Gewalt.